

# **SATZUNG ÜBER AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



STAND: 15. OKTOBER 2014

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 15. Oktober 2014 folgende Satzung über amtliche Bekanntmachungen beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **§ 1 AMTLICHES PUBLIKATIONSORGAN DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK TROSSINGEN**

(1) Amtliches Publikationsorgan der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sind die „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“.

(2) Herausgeber der „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ ist der Rektor.

## **§ 2 FORM AMTLICHER BEKANNTMACHUNGEN**

(1) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, schriftlich mit dem vollen Wortlaut in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ nach der Ausfertigung durch den Rektor verkündet.

(2) Jede Nummer der „Amtlichen Bekanntmachung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ ist während einer Dauer von zwei Wochen – gerechnet vom Tage des Erscheinens – im Schaukasten des Rektorats (1. Geschoss an der Wand des Rektoratssekretariats Raum 232, Schultheiß-Koch-Platz 3) auszuhängen. Damit gilt der Inhalt der jeweiligen Satzung als öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die zuständige Stelle in der Hochschulverwaltung kann nach Bedarf eine Benachrichtigung über die erschienen Amtlichen Bekanntmachungen und deren Fundort im Internet an alle Fachgruppen, Mitglieder und/oder Angehörige der Hochschule versenden. Diese Nachricht kann auch einen Hinweis darauf enthalten, wie die Amtliche Bekanntmachung in Papierform abgerufen werden kann.

## **§ 3 PFLICHT ZUR AUFBEWAHRUNG, RECHT AUF EINSICHT**

(1) Die Hochschulverwaltung ist verpflichtet, die „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ in fortlaufender Reihe zu führen.

(2) Allen Mitgliedern der Hochschule sowie jedem der ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist auf Verlangen Einsicht in die „Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen“ zu gewähren.

#### **§ 4 INKRAFTTRETEN DER GRUNDORDNUNG UND DER SONSTIGEN SATZUNGEN**

Satzungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen" in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen. Tag der Bekanntmachung ist der auf der Amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

#### **§ 5 VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Allgemeinverfügungen können in gleicher Weise wie Rechtsnormen nach den vorstehenden Regelungen bekannt gemacht werden.

#### **§ 6 INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen“ der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen vom 02. Juli 1990 außer Kraft.

Trossingen, 15. Oktober 2014



Prof. Elisabeth Gutjahr  
Rektorin